BEITRAGSORDNUNG DES TANZSPORTVEREINS NETTETAL E. V.

Fassung vom 07.11.2026 • Beschluss Mitgliederversammlung vom 05.12.2026

Präambel

Diese Beitragsordnung regelt auf Grundlage der Vereinssatzung die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung (§ 18 Abs. 2 der Vereinssatzung). Sie wurde von der Mitgliederversammlung gemäß § 18 Abs. 1 der Vereinssatzung beschlossen.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Gebühren werden gemäß § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung durch den Vorstand beschlossen und in einer gesonderten Anlage zu dieser Beitragsordnung (Beitragstabelle) veröffentlicht. Änderungen und Ergänzungen der übrigen Bestimmungen dieser Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Alle in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Allgemeines und Vereinsprinzip

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren zur Erfüllung des satzungsgemäßen, gemeinnützigen Vereinszwecks. Die Mitgliedsbeiträge dienen der pauschalen Finanzierung der Vereinsarbeit und des allgemeinen Struktur- und Betreuungsaufwands.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags besteht grundsätzlich auch dann unverändert fort, wenn einzelne Sport- oder Trainingsangebote vorübergehend oder zeitweise nicht stattfinden können. Dies gilt insbesondere bei regulären Ferienzeiten, vorübergehenden Hallenschließungen, Erkrankungen oder Ausfällen von Übungsleitern sowie bei sonstigen vorübergehenden organisatorischen Einschränkungen oder Ereignissen höherer Gewalt. Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung, Minderung oder Aussetzung des Mitgliedsbeitrags besteht in diesen Fällen nicht. Die gesetzlichen Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Beendigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund, bleiben unberührt. Bei einer dauerhaften Einstellung eines Sportangebots gilt § 3 Abs. 6 dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beginn der Beitragspflicht, Aufnahmegebühr und Mandatsreferenz

(1) Mit der Aufnahme in den Verein (§ 5 der Vereinssatzung) beginnt die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des ersten Beitragsmonats. Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt in der Regel durch einen entsprechenden Hinweis im Verwendungszweck des ersten SEPA-Lastschrifteinzugs bzw. in Textform.

(2) Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß der jeweils gültigen Anlage zur Beitragsordnung (Beitragstabelle) fällig. Diese wird zusammen mit dem ersten Monatsbeitrag eingezogen bzw. bei einer vom Vorstand genehmigten Überweisung zusammen mit diesem überwiesen.

(3) Soweit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird, ist die Mitgliedsnummer mit der SEPA-Mandatsreferenznummer identisch. Sie wird dem Mitglied in der Aufnahmebestätigung bzw. im Verwendungszweck des ersten Lastschrifteinzugs mitgeteilt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder (Beitragsstaffelung und Wechsel)

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der jeweiligen Gruppenzugehörigkeit sowie dem damit verbundenen Struktur-, Trainings-, Betreuungs- und Verbandsaufwand des Vereins. Es bestehen folgende drei Beitragsgruppen für aktive Mitglieder:

a) Beitragsgruppe „Basic“ (Breitensport- & Nachwuchsbereich): Dieser Beitrag gilt für Tänzerinnen und Tänzer im allgemeinen Breitensport- und Nachwuchsbereich. Er deckt die Grundinfrastruktur des Vereins (Hallenzeiten, Musikanlagen) sowie die Teilnahme am regelmäßigen, in der Regel einmal wöchentlich stattfindenden Basistraining ab. Gelegentliche Teilnahmen an Einsteiger- oder Nachwuchsturnieren sind ebenfalls möglich.

b) Beitragsgruppe „Advanced“ (Turnier-Crew ODER Fördergruppe: Solo/Duo/Trio/Quad): Dieser Beitrag gilt nach entsprechender Anmeldung entweder für Tänzerinnen und Tänzer einer festen Turnier-Crew mit regelmäßigem Wettkampfbetrieb oder für Teilnehmende der Fördergruppe (individuelles Kleingruppen- und Einzeltraining für Solo, Duo, Trio und/oder Quad mit eigenen Choreografien und unterschiedlichen Leistungslevels). Durch den höheren Betrag werden die erweiterten Trainingsmöglichkeiten (in der Regel zwei Einheiten bzw. zwei Trainingsstunden pro Woche, einzeln oder im Block), die intensivere und individuelle Betreuung durch Trainer sowie die allgemeinen Verbandsabgaben und Strukturkosten solidarisch finanziert.

c) Beitragsgruppe „High Performance“ (Leistungskader: Turnier-Crew + Fördergruppe Solo/Duo/Trio/Quad): Dieser Beitrag gilt für Tänzerinnen und Tänzer, die zusätzlich zu ihrer festen Turnier-Crew auch an der Fördergruppe (Solo, Duo, Trio und/oder Quad) teilnehmen. Er dient der Deckung des deutlich erhöhten Struktur- und Betreuungsaufwands, insbesondere für zusätzliche Trainings- und Hallenzeiten, individuelle Choreografie- und Coaching-Betreuung sowie erweiterte Verbands- und Organisationsaufwendungen im Wettkampfbetrieb.

(2) Organisatorische Änderungen: Der Verein ist berechtigt, Trainingszeiten, Trainingsorte, die Zusammenlegung von Trainingsgruppen sowie Gruppenbezeichnungen aus organisatorischen Gründen (z. B. aufgrund von Hallenbelegungsplänen, Teilnehmerzahlen oder Verfügbarkeit von Trainern) angemessen anzupassen. Solche organisatorischen Änderungen begründen keinen Anspruch auf Beitragsminderung oder außerordentliche Kündigung, sofern der Umfang und der Charakter des bisherigen Trainingsangebots im Wesentlichen erhalten bleiben.

(3) Wechsel der Beitragsgruppe: Ein Wechsel zwischen den Trainingsgruppen, die Anmeldung zu zusätzlichen Gruppen, die Abmeldung von einzelnen Gruppen oder ein Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ist beim Vorstand in Textform (z. B. per E-Mail) zu beantragen. Die jeweilige Änderung wird erst mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstands in Textform und nach Maßgabe freier Kapazitäten (sowie bei der Beitragsgruppe „Advanced“ und „High Performance“ des individuellen Leistungsstands) wirksam.

(4) Stichtag für Beitragsanpassungen: Eine Anpassung des Mitgliedsbeitrags aufgrund einer genehmigten Änderung der Trainingsgruppe oder eines Wechsels in die passive Mitgliedschaft erfolgt frühestens zum ersten Tag des auf die Genehmigung durch den Vorstand folgenden Kalendermonats. Rückwirkende Erstattungen oder Verrechnungen sind ausgeschlossen.

(5) Abgrenzung zur Kündigung: Die Abmeldung von einzelnen Trainingsgruppen oder der Wechsel in die passive Mitgliedschaft stellt keine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft dar (§ 6 der Vereinssatzung).

(6) Dauerhafte Einstellung eines Sportangebots: Wird ein Sportangebot, für das das Mitglied angemeldet ist, vom Verein dauerhaft eingestellt und kann kein im Wesentlichen gleichwertiges Ersatzangebot unterbreitet werden, ist das betroffene Mitglied berechtigt, seine Vereinsmitgliedschaft außerordentlich zum Ende des Monats zu kündigen, in dem das Sportangebot eingestellt wird.

§ 4 Mitgliedsbeiträge für fördernde (passive) Mitglieder

(1) Fördernde (passive) Mitglieder unterstützen den Verein, ohne aktiv am Sport- und Trainingsbetrieb teilzunehmen.

(2) Der Beitrag für fördernde (passive) Mitglieder ist vom Mitglied frei wählbar, beträgt jedoch mindestens den in der jeweils gültigen Beitragstabelle festgelegten Mindestbeitrag. Eine Änderung der selbst gewählten Beitragshöhe ist dem Verein in Textform mitzuteilen und wird zum ersten Tag des folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 5 Besondere Beitragsklassen und Sonderregelungen (Ehrenamt, Ehrenmitglieder, Härtefälle)

(1) Beitragsbefreiung für ehrenamtlich Tätige: Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 der Vereinssatzung kann der Vorstand ordentliche Mitglieder, die ein Ehrenamt im Verein ausüben oder dauerhaft ehrenamtlich für den Verein tätig sind (insbesondere Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer/innen, Abteilungs-/Jugendleiter/innen sowie Übungsleiter/innen und Betreuer/innen mit festem Zuständigkeitsbereich), durch Beschluss einer eigenen 0,00-Euro-Beitragsklasse zuordnen und für die Dauer dieser Tätigkeit ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien. Die Befreiung endet

automatisch mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beendet oder niedergelegt wird; ab dem Folgemonat gilt wieder der reguläre Beitrag entsprechend dem aktuellen Mitgliedschaftsstatus.

(2) Steuerlicher Hinweis zum Ehrenamt: Die Zuordnung zur 0,00-Euro-Beitragsklasse erfolgt als Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses und berührt etwaige gesonderte Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen (z. B. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG oder Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG) nicht. Sofern die Finanzverwaltung den Beitragsvorteil steuerlich als geldwerten Vorteil bewertet, ist dieser im Rahmen der gesetzlichen Steuerfreibeträge zu berücksichtigen; etwaige steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten bleiben unberührt.

(3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende: Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind gemäß § 5 Abs. 4 der Vereinssatzung von der Beitragspflicht befreit.

(4) Soziale Härtefälle: Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eines Mitglieds in sozialen Härtefällen Beiträge ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Fälligkeit, Zahlungsweise und Ankündigung von Beitragsänderungen

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und werden jeweils zum 1. eines Kalendermonats im Voraus fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Zahlung per Überweisung gegen Zahlung der in der Beitragstabelle festgelegten jährlichen Bearbeitungsgebühr genehmigen.

(3) Bei Rücklastschriften, die das Mitglied zu vertreten hat, trägt das Mitglied die dem Verein von den Banken tatsächlich in Rechnung gestellten Gebühren. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie die in der Beitragstabelle festgelegten Mahngebühren. Solange Beitragsrückstände bestehen, ruht das Recht des Mitglieds zur Teilnahme am aktiven Sport- und Wettkampfbetrieb.

(4) Änderungen der Beitragssätze und Gebühren in der Anlage (Beitragstabelle) durch Beschluss des Vorstands werden den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform (oder über die Vereinswebsite www.tanzsportverein-nettetal.de) mitgeteilt.

§ 7 Änderung von Mitgliederdaten

Änderungen des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) mitzuteilen. Nachweislich entstandene Kosten durch eine verspätete Mitteilung (z. B. Rücklastschriftgebühren) trägt das Mitglied.

§ 8 Beitragsperioden und Kündigung

Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach § 6 der Vereinssatzung. Die Mitgliedschaft läuft jeweils in sechsmonatigen Beitragsperioden, beginnend mit dem ersten Tag des Eintrittsmonats (§ 6 Abs. 2 der Vereinssatzung). Eine Kündigung ist in Textform (per Brief oder E-Mail) jeweils zum Ablauf einer solchen sechsmonatigen Periode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich. Die Beitragspflicht besteht bis zum rechtlichen Ende der Mitgliedschaft fort; eine anteilige Rückerstattung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 9 Minderjährige Mitglieder und Volljährigkeit

(1) Bei minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung persönlich für die Beitragspflichten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres besteht die eigene Beitragspflicht des Mitglieds unverändert fort. Ein von den gesetzlichen Vertretern erteiltes SEPA-Lastschriftmandat bleibt über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus als Drittzahlermandat gültig, solange es vom Kontoinhaber nicht widerrufen wird. Im Falle eines Widerrufs ist das volljährig gewordene Mitglied verpflichtet, unverzüglich ein eigenes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 10 Turniersportbezogene Kosten

(1) Personenbezogene und turnierspezifische Kosten, die durch die aktive Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen entstehen, sind nicht im monatlichen Vereinsbeitrag enthalten und von den aktiven Turniertänzern eigenständig zu tragen, sofern sie nicht durch Sponsoren- oder Vereinsmittel gedeckt werden. Hierzu zählen insbesondere Startgelder, individuelle Start- und Jahreslizenzen der Fachverbände, Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie persönliche Turnierkleidung und spezielles Stylingmaterial.

(2) Bei minderjährigen Turniertänzern bedarf die Teilnahme an einem Wettkampf oder einer Meisterschaft der vorherigen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in Textform. Mit dieser Zustimmung verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter zur Übernahme der vorab mitgeteilten turnierbezogenen Kosten, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2027, frühestens jedoch mit Eintragung der Neufassung der Vereinssatzung vom 05.12.2026 in das Vereinsregister, in Kraft.

Nettetal, den 05.12.2026

_____
1. Vorsitzende, Karola Walkowiak

_____
2. Vorsitzende, Megan Bartu-Walkowiak

_____
Schatzmeister, Detlef Walkowiak